

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Verhalten auf dem Betriebsgelände und Warenverkehr

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände der B2 Gebäudereinigung, Carl-Friedrich-Benz-Str. 30, 16321 Bernau aufhalten, einschließlich Mitarbeiter, Besucher, Lieferanten und Dienstleister.

2. Zutrittsberechtigung

Der Zutritt zum Betriebsgelände ist nur autorisierten Personen gestattet. Unbefugten ist der Zugang untersagt. Besucher müssen im Büro melden.

3. Verhalten auf dem Gelände

- Allgemeine Verhaltensregeln: Alle Personen haben sich respektvoll und rücksichtsvoll gegenüber anderen zu verhalten. Belästigungen, Diskriminierungen oder Gewalt sind strikt untersagt.
- Sauberkeit: Jeder ist verpflichtet, das Gelände sauber zu halten und Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- Sicherheit: Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Bei Notfällen sind die Anweisungen des Personals zu befolgen.
- Rauchen: Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- Alkohol und Drogen: Der Konsum von Alkohol und Drogen ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.

4. Regelungen für das Befahren des Betriebsgeländes durch Besucher

Das Befahren des Betriebsgeländes ist ausschließlich für Be- und Entladevorgänge gestattet. Diese Regelung dient der Sicherheit aller Anwesenden sowie der ordnungsgemäßen Durchführung von logistischen Abläufen innerhalb des Unternehmens. Besucher, die das Gelände betreten, müssen sich daher strikt an diese Vorgabe halten und dürfen nur dann mit ihrem Fahrzeug auf das Gelände fahren, wenn sie tatsächlich Waren oder Materialien be- oder entladen.

- Schrittgeschwindigkeit auf dem gesamten Gelände

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Geschwindigkeitsbegrenzung von Schrittgeschwindigkeit. Dies bedeutet, dass Fahrzeuge nicht schneller als 5 km/h fahren dürfen. Diese Regelung ist unerlässlich, um die Sicherheit aller Personen zu gewährleisten, die sich auf dem Gelände aufhalten. Insbesondere in Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen oder engen Durchfahrten ist es wichtig, dass Fahrzeugführer jederzeit in der Lage sind, schnell zu reagieren und gegebenenfalls anzuhalten.

- Beachtung der Straßenverkehrsordnung (STVO)

Zusätzlich zur internen Regelung zur Schrittgeschwindigkeit sind alle Besucher verpflichtet, die geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (STVO) zu beachten. Dies umfasst unter anderem die Einhaltung von Verkehrszeichen, das Beachten von Vorfahrtsregelungen sowie das Fahren auf den vorgesehenen Fahrwegen. Die STVO stellt sicher, dass auch im Rahmen des Betriebsverkehrs ein geordnetes und sicheres Miteinander von Fahrzeugen und Fußgängern gewährleistet ist.

- Parkregelungen auf dem Betriebsgelände

Das Parken von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb dieser Zonen kann nicht nur den Betriebsablauf behindern, sondern auch Sicherheitsrisiken mit sich bringen.

5. Nutzung von Einrichtungen

Die Nutzung von Einrichtungen (z.B. Pausenräume, Toiletten) hat unter Berücksichtigung der Hygiene- und Sicherheitsstandards zu erfolgen. Besucher haben nur nach vorheriger Absprache die zugewiesenen Sanitärräume zu betreten.

6. Zahlungs- und Annahmeverzug

Der Kunde haftet während des Zahlungsverzugs für Fahrlässigkeit und den Verlust der bereitgestellten Ware. Nimmt er die ordnungsgemäß gelieferte Ware nicht an, gerät er in Annahmeverzug und muss die dadurch entstehenden Mehrkosten, wie Lager- oder Verwaltungskosten, tragen. Bei unberechtigter und endgültiger Verweigerung der Annahme kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz für entgangenen Gewinn verlangen. Es fallen Lagergebühren von 5,00 € netto pro Tag und Position/Palette an, bei ersteigerten Fahrzeugen 20,00 € netto/ pro Tag. Nach mehr als 7 Tagen Verzug können die Waren auf Kosten des Kunden erneut versteigert werden, wobei der Kunde für eventuelle Verluste haftet und keinen Anspruch auf Mehrerlös hat. Aufrechnungen sind nur bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen zulässig.

6. Haftung

Die B2 Gebäudereinigung übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die durch unsachgemäßes Verhalten oder Missachtung dieser AGB entstehen.

Durch die Einhaltung dieser Regeln tragen alle Besucher dazu bei, einen sicheren und effizienten Ablauf auf dem Betriebsgelände zu gewährleisten. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation!

7. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Aufenthalts auf dem Betriebsgelände erhoben werden, werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

8. Änderungen der AGB

Die B2 Gebäudereinigung behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

9. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Bernau, den 01.01.2025

B2 Gebäudereinigung
Oksana Biebricher
Carl-Friedrich-Benz-Str. 30
16321 Bernau

